

ihn vorgebracht worden; da er aber niemals eine kanonische Bestrafung (*canonica pulsatio*) erfahren habe, sei er auch niemals durch das Gelübde gebunden gewesen; Rupert bitte sie daher, die Stimme der Verdächtigung (*vox suspicionis*) nicht weiterhin hören zu lassen. Wir ersehen aus diesen Worten, daß die Passauer Kanoniker wohl anfangs, als O. zu ihnen kam, der Meinung waren, O. gehöre dem Mönchstande an und müßte sich daher der *vita communis* einfügen. O. verweigerte das jedoch. Welchen Standes war O. und nach welcher Regel lebten die Kanoniker? In Nr. 130 und 131 wird O. als *clericus* bezeichnet. Da wir wissen, daß er nicht Mönch war, muß er Weltgeistlicher gewesen sein. Über die Regel der seit 903 ²⁸⁰⁾ bezeugten Kanoniker ist nichts bekannt. Mit Sicherheit darf aber feststehen, daß sie nicht nach der Augustinerregel lebten, da sonst von O. verlangt worden wäre, diese Regel anzunehmen ²⁸¹⁾. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Passauer Domkanoniker Ordenspriester gewesen sein müssen, die auf der Grundlage des monastischen Ordo ein gemeinsames Leben führten. Weiterhin ergibt sich, daß entgegen den Bestimmungen der *Regula S. Benedicti* zu dieser Zeit auch Benediktinermönche die Priesterweihe besessen haben müssen ²⁸²⁾. Die Kanoniker hatten somit weder die Möglichkeit, den Weltgeistlichen O. zur Befolgung der *vita communis* zu zwingen, noch werden sie ihn aus dem Domkapitel haben entfernen können, denn in Nr. 131 erscheint er weiterhin als *clericus Pataviensis*. Schließlich bemühte sich Otto von Freising um die Angelegenheit und bat in Nr. 131 Rupert, den Dekan R., den Kämmerer Werinher und *alii probabiliores et necessarii fratres* zum Zwecke einer gemeinsamen Beratung nach Föhring. Wie der Streit dann geschlichtet worden ist, wissen wir nicht.

Während Bischof Otto endlich seit 1150 die Rechte Tegernsees respektierte, verschlechterte sich in den letzten Lebensjahren Konrads I. das Verhältnis zu Graf Heinrich II. von Wolfratshausen. Mindestens bis 1147 ²⁸³⁾ bestand für Konrad kein Anlaß, über den Vogt Klage zu führen. Durch den Einfluß, den nicht näher bezeichnete Personen auf Hein-

²⁸⁰⁾ S. Bö h m e r - M ü h l b a c h e r, RI. I² Nr. 2010.

²⁸¹⁾ Auch aus diesem Grunde können die genannten Kanoniker nicht, wie Obermaier (s. oben Anm. 268) meint, mit den Augustinerchorherren von St. Nikolaus identifiziert werden.

²⁸²⁾ Das entspricht den Ergebnissen Z i m m e r m a n n s a. a. O. S. 213, nach denen Tegernsee seit seiner Wiederentstehung im 10. Jahrh. „ein ausgesprochenes Priesterkloster“ war. Die Zahl der Ordenspriester war in der Zeit von 1100—1270 besonders groß.

²⁸³⁾ S. oben S. 62.